

86. Urtheil vom 27. Oktober 1888
in Sachen Bähler.

A. Heinrich Bähler, geb. 9. September 1853, von Erlinsbach (Aargau), wanderte im Jahre 1882 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus; am 19. November 1887 wurde er durch die Court of Common Pleas der Grafschaft Westmoreland, Staates Pennsylvania, in das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen. Er reichte hierauf gestützt dem Regierungsrathe des Kantons Aargau eine Erklärung ein, wonach er für sich, seine Ehefrau und minderjährigen Kinder auf das schweizerische Bürgerrecht verzichtet, und um Entlassung aus dem aargauischen und schweizerischen Staatsbürgerrecht nachsucht. Der Regierungsrath des Kantons Aargau theilte diese Erklärung dem Gemeinderath von Erlinsbach mit. Der Gemeinderath von Erlinsbach erklärte, daß er insofern gegen den Bürgerrechtsverzicht Einsprache erhebe, als derselbe die minderjährigen Kinder Bähler's betreffe, denn diese seien im Besitze eigenen Vermögens, an welchem ihrem Vater das Nuznießungsrecht zustehet und welches daher unter waisenamtlicher Verwaltung stehe. Wenn aber das Bürgerrecht in Erlinsbach aufhöre und in Folge dessen das Vermögen von der Waisenbehörde herausgegeben werden müsse, so liege die Gefahr sehr nahe, daß dasselbe für die Kinder verloren gehe. Der Regierungsrath des Kantons Aargau entschied hierauf, indem er im Uebrigen anerkannte, daß das Entlassungsgesuch in formeller Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften entspreche, am 27. April 1888, der Petent müsse sich, sofern er an seinem Begehren um Entlassung seiner ganzen Familie festhalten wolle, vorerst an das Bundesgericht wenden, behufs Beseitigung des gemeinderäthlichen Einspruches. Dagegen stehe es ihm frei, vorläufig die Entlassung nur für sich und seine Ehefrau zu erwirken, da der fragliche Einspruch sich lediglich auf die Kinder beziehe. Nur müsse Bähler zu diesem Zwecke dem Regierungsrathe ein neues besonderes Gesuch einreichen.

B. Mit Rekurschrift vom 26./27. Juni 1888 stellte hierauf

H. Bähler beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht wolle die Einsprache des Gemeinderathes von Erlinsbach gegen den vom Rekurrenten für seine minderjährigen Kinder ausgesprochenen Bürgerrechtsverzicht als unbegründet erklären und den Regierungsrath des Kantons Aargau verhalten, nicht bloß den H. Bähler und seine Ehefrau, sondern auch dessen minderjährige Kinder aus dem Gemeldebürgerrechte von Erlinsbach sowie aus dem aargauischen Kantonsbürgerrechte zu entlassen. Eventuell es wolle das Bundesgericht am Blage des aargauischen Regierungsrathes die Entlassung der minderjährigen Kinder des Rekurrenten aus dem Bürgerrechte der Gemeinde Erlinsbach und aus dem aargauischen Kantonsbürgerrechte aussprechen unter Kostenfolge. Er führt aus: Er habe das amerikanische Bürgerrecht nicht bloß für sich und seine Frau, sondern auch für die Kinder erworben (zum Beweise wofür er eine beglaubigte Abschrift des amerikanischen Gesetzes vom 14. April 1802 einlegt); er sei hiezu sowohl nach amerikanischem als nach aargauischem Rechte befugt gewesen. Er könne für seine Kinder auch auf das aargauische Bürgerrecht verzichten; denn er besitze die elterliche Gewalt und sei das Haupt der Familie. Wenn behauptet werden wollte, zum Verzicht für die Kinder sei die Zuziehung eines Pflegers ad hoc erforderlich, oder es habe die Vormundschaftsbehörde die Interessen der Kinder zu wahren, so müßten jedenfalls Vormund oder Vormundschaftsbehörde von Erlinsbach den Beweis leisten, daß der Verzicht irgendwelche Interessen der Kinder verlege oder gefährde. Ein solcher Beweis sei nicht erbracht; ebensowenig werde ein Interesse der Gemeinde gefährdet. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1876 erstreckte sich die dem Familienhaupte ertheilte Entlassung auch auf die minderjährigen Kinder, sofern dieselben mit dem Vater in gemeinsamer Haushaltung leben; letzteres sei der Fall; es spreche hiefür die Präsumtion und ein Gegenbeweis sei nicht erbracht. Die Entlassung könne daher, sowie mit Rücksicht auf Art. 9 des Bundesgesetzes, um so unbedenklicher ausgesprochen werden.

C. Der rekursbeklagte Gemeinderath von Erlinsbach stellt in seiner Rekursbeantwortung den Antrag: Der Rekurrent sei

mit seiner Rekursbeschwerde abzuweisen unter Kostenfolge, indem er ausführt: Es werde bestritten, daß durch den Erwerb des amerikanischen Bürgerrechtes seitens des H. Bähler auch dessen minderjährige Kinder amerikanische Bürger geworden seien. Sollte dies übrigens auch der Fall sein, so sei doch H. Bähler nicht befugt, für seine Kinder auf das schweizerische Bürgerrecht zu verzichten. Er besitze die elterliche Gewalt nicht, dieselbe sei ihm vielmehr wegen Abwesenheit zufolge § 174 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches entzogen und werde durch einen Vormund ausgeübt; die elterliche Gewalt umfasse übrigens nicht die Befugniß, für das Kind auf dessen schweizerisches Bürgerrecht zu verzichten. Nach § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches müssen Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen und deren Eltern auf ihr Bürgerrecht für sich und ihre Kinder verzichten wollen, dabei durch einen Pfleger vertreten sein. Ob Interessen der Kinder durch die Verzichtleistung verletzt werden, könnte höchstens dann in Frage kommen, wenn der bestellte Pfleger die Verzichtleistung nicht erklären wollte und hiegegen der Beschwerdeweg betreten würde. Die Vormundschaftsbehörde von Erlinsbach habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, über die Erhaltung des Vermögens der Kinder Bähler zu wachen. Dieses Vermögen sei denselben seitens ihrer Stiefgroßmutter Agathe Bähler, geb. Meyer, geschenkt worden, und es sei die Schenkung ausdrücklich und einzig nur zu Gunsten der Kinder des Rekurrenten erfolgt. Dieses Vermögen bedürfe der vormundschaftlichen Obfsorge, da der Rekurrent ein leichtsinniger Mensch sei, welcher schon zu wiederholten Malen vergeltstagt und zuchtpolizeilich bestraft worden sei. Uebrigens würde die Vormundschaftsbehörde den Verzicht auch dann nicht gestatten, wenn die Kinder vermögenslos wären. Die Kinder müssen beim Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht gesetzlich vertreten sein; da die Gesetzgebung über die personen- und familienrechtlichen Verhältnisse ausschließlich den Kantonen zustehet, so sei es auch Sache des kantonalen Rechtes zu bestimmen, ob und wenn ja wie minderjährige Kinder, wenn es sich um Bürgerrechtsverzichtleistungen handle, vertreten sein müssen. § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sei deshalb für die Verzichtfrage einzig maßgebend.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht fest, daß der Rekurrent kein Domizil in der Schweiz mehr besitzt, nach den Gesetzen seines Wohnortsstaates handlungsfähig ist und für sich und seine Ehefrau das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat. Dagegen ist bestritten, daß auch die minderjährigen Kinder des Rekurrenten durch die Naturalisation ihres Vaters das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben haben, und daß der Vater für dieselben mit rechtlicher Wirkung auf das Schweizerbürgerrecht verzichten könne, da bei einem solchen Verzicht die Kinder nach § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches durch einen Pfleger vertreten sein müßten.

2. Es ist nun aber unbestritten, daß die Kinder des Rekurrenten mit ihm in gemeinsamer Haushaltung im Gebiete der Vereinigten Staaten sich aufhalten und zur Zeit der Naturalisation sich ausbielten. Danach kann vorerst nicht bezweifelt werden, daß dieselben durch die Naturalisation ihres Vaters das amerikanische Bürgerrecht erworben haben. Denn das vom Rekurrenten produzierte amerikanische Gesetz vom 14. April 1802 bestimmt in seinem Art. 4 ausdrücklich, daß die Kinder Naturalisierter, welche zur Zeit der Naturalisation der Eltern unter 21 Jahre alt seien, wenn sie sich im Gebiete der Vereinigten Staaten aufhalten, als Bürger der Vereinigten Staaten sollen betrachtet werden. Die Regel des § 264 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches sodann kann neben den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1876 für das Anwendungsgebiet des letztern nicht mehr in Betracht kommen. Nach Art. 8 des citirten Bundesgesetzes nämlich erstreckt sich, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden, die Entlassung des Vaters ohne weiters auch auf die mit ihm in gemeinsamer Haushaltung lebenden minderjährigen Kinder. Dieselben folgen ipso jure, ohne daß es dazu einer besonderen Entlassung bedürfte, dem Bürgerrechte des Vaters. Die dem letztern erteilte Entlassung wirkt ohne weiters auch für sie. Das Gesetz will eben als Regel den Grundsatz der Einheit der Nationalität der in gemeinsamem Haushalte zusammenlebenden Familie aufrecht erhalten wissen. Die minderjährigen Kinder folgen daher unter

den gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes dem Bürgerrechte des Vaters. Für eine Vertretung der Kinder durch einen Pfleger ist daneben kein Raum mehr. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen die Entlassung des Vaters auch für die Kinder wirkt, gegeben, so ist dieselbe überflüssig; liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, so ist sie unwirksam. Danach ist die Einsprache des Gemeinderathes von Erlinsbach abzuweisen und muß dem Rekurrenten, da er die sämtlichen gesetzlichen Requisite erfüllt, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte für sich, seine Ehefrau und minderjährigen Kinder, wie nachgesucht, erteilt werden.

3. Ob das Vermögen der Kinder des Rekurrenten dem Letzteren ausgehändigt werden müsse, oder allfällig, mit Rücksicht auf Anordnungen der Schenkgeberin, welche den Kindern dasselbe zuwendete, der väterlichen Verwaltung entzogen sei, ist eine privatrechtliche Frage, welche nicht vom Bundesgerichte anlässlich der Entscheidung über die Bürgerrechtsentlassung zu entscheiden ist, sondern eventuell von den zuständigen Civilgerichten entschieden werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Einsprache des Gemeinderathes von Erlinsbach wird als unbegründet abgewiesen, und es wird der Regierungsrath des Kantons Aargau eingeladen, dem Rekurrenten für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder die Entlassung aus seinem schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechte zu erteilen.

III. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

87. Urtheil vom 5. Oktober 1888
in Sachen van Bloten.

A. U. D. van Bloten von Schaffhausen war vom Obergerichte des Kantons Schaffhausen am 16. Mai 1874 wegen verschiedener aus religiösen Wahnideen entsprungener strafbarer

Handlungen zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde er durch letztinstanzliche Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen vom 22. Mai 1883 wegen geistigen Gebrechens, zu Folge welches ihm weder die Verwaltung seines Vermögens noch die Erziehung seines damals noch minderjährigen jüngsten Sohnes Albert Wilhelm Samuel anvertraut werden könne, unter Vormundschaft gestellt. Eine hiegegen ergriffene civilrechtliche Weiterziehung an das Bundesgericht wurde von diesem Gerichtshofe am 27. Oktober 1883 wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen. Die Vormundschaft über U. D. van Bloten trat daher in Kraft und hat bis jetzt fortgedauert.

B. Am 17. Oktober 1887 richtete U. D. van Bloten, der seit 1884 in Fellbach (Württemberg) niedergelassen ist, an die Waisenbehörde von Schaffhausen das Gesuch um Aufhebung der Vormundschaft, indem er unter Anderm geltend machte, daß sein jüngster Sohn nunmehr volljährig geworden sei, daß er seinen Kindern die eine Hälfte ihres Muttergutes herausgegeben und die andere sicher gestellt habe, und daß, wenn er auch an seinen besondern religiösen Ideen stetsfort festhalte, dieselben doch zu keinen verkehrten Thathandlungen mehr geführt haben, noch in Zukunft führen werden, daß er vielmehr ein durchaus geordnetes Leben führe und vollkommen im Stande sei, seine vermögensrechtlichen Interessen selbst wahrzunehmen. Die Waisenbehörde von Schaffhausen wies am 14. Juli 1888 das Entvogtigungsgesuch ab, nachdem sie das Gutachten des Amtsarztes Dr. Bleginger eingeholt hatte, in welchem unter anderm ausgeführt wurde: van Bloten sei von seiner frühern religiösen Berrücktheit insoweit geheilt, daß man nur noch von einer religiösen Verschrobenheit bei ihm sprechen könne; im Uebrigen habe er ein richtiges Urtheil und führe einen geordneten Lebenswandel. Ausgeschlossen könne dabei nicht werden die Möglichkeit eines Rückfalles in die frühere religiöse Berrücktheit oder auch die weitere Möglichkeit, daß die noch bestehende religiöse Verschrobenheit bei irgend welchem besondern, nicht vorherzusehenden, Anlasse, wie z. B. Heilskarmee und dergleichen den U. D. van Bloten zu unzumuthlicher Verwendung seines Vermögens bewegen könnte. Gegen den Entscheid der Waisen-